

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 16. Juli 2008 – Nr. 9

Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Mechatronische Systeme)

vom 16. Juli 2008

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/702 204

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Mechatronische Systeme)**

vom 16. Juli 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 1. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14 a Studierende in besonderen Situationen“
 - b) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Bezeichnung:
„Ausarbeitung“
3. In **§ 3** Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 HG“ durch die Angabe „§ 50 HG“ ersetzt.
4. In **§ 6** Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.
5. **§ 12** Abs. 4 wird gestrichen.
6. In **§ 13** Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung
unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
sowie

unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“ ersetzt.

7. In **§ 14** wird Absatz 4 gestrichen.
8. Nach § 14 wird folgender **§ 14 a** eingefügt:

**„§ 14 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

9. **§ 19** erhält folgende Fassung:

**„§ 19
Ausarbeitung**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Abgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 5 Satz 1.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt er gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. **§ 21** erhält folgende Fassung:

„§ 21 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung des bereits absolvierten Studiengangs verbindlich fest, welcher der Kataloge der Pflichtfächer (Katalog E, M oder T gemäß Anlage 1) für eine Studierende oder einen Studierenden maßgeblich ist. Dabei bedeutet:

- Katalog E: Katalog für Studierende mit Bachelor- oder Diplomprüfung bzw. sonstigem Abschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem vergleichbaren Studiengang,
- Katalog M: Katalog für Studierende mit Bachelor- oder Diplomprüfung bzw. sonstigem Abschluss im Studiengang Maschinenbau oder Maschinenteknik oder einem vergleichbaren Studiengang,
- Katalog T: Katalog für Studierende mit Bachelor- oder Diplomprüfung bzw. sonstigem Abschluss im Studiengang Mechatronik oder einem vergleichbaren Studiengang.

Sonderregelung zu Katalog T:

Sofern Katalog T maßgeblich ist, gilt zusätzlich folgende

Sonderregelung: Hat eine Studierende oder ein Studierender im Rahmen des für den Katalog T einschlägigen Zugangsstudiengangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 eine Prüfung in dem Fach Regelungstechnik 2 (Fach-Nummer. 5121) oder in einem Fach mit vergleichbaren Inhalten der digitalen Regelungstechnik erbracht, tritt an Stelle des Prüfungsfachs „Digitale Regelungen“ (Fach-Nummer 5602) ein aus den Wahlpflicht-Katalogen „Vertiefung technische Grundlagen“ oder „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ von der oder dem Studierenden zu wählendes Prüfungsfach. Das ausgewählte Prüfungsfach legt der Prüfungsausschuss als Pflichtfach für die oder den Studierenden fest.

Diese Festlegungen sind den jeweiligen Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungen des ersten Fachsemesters bekannt zu geben.“

(2) In dem Masterstudiengang Mechatronische Systeme sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des für den jeweiligen Prüfling festgelegten Katalogs E, M oder T (Absatz 1) studienbegleitende Prüfungen zu erbringen; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen. Dabei sind 50 Credits zu erwerben.

(3) Zulassungsvoraussetzung für alle Prüfungen des Katalogs E, M bzw. T ist die Festlegung des entsprechenden Katalogs für den Prüfling gemäß Absatz 1.

(4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Fach „Praxisprojekt“ ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Fächern des ersten Semesters mit Ausnahme einer Prüfung; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen.

(5) In zwei Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog „Vertiefung technische Grundlagen“ sind durch Prüfungen 10 Credits zu erwerben.

(6) Ferner sind in fünf Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ durch Prüfungen 30 Credits zu erwerben; die Sonderregelung zu Katalog T (Absatz 1) ist zu berücksichtigen.“

(7) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer für den Katalog der Wahlpflichtfächer „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ (Anlage 1) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 CR erwerben,

4. das Fach darf keinem Pflichtfach des jeweils festgelegten Katalogs gemäß § 21 Abs. 1 oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Mechatronische Systeme der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 31 Abs. 3 und 4.“

11. **§ 24** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 14 a gilt entsprechend.“

12. **§ 27** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Fächern des Wahlpflichtfach-Katalogs „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ nach Maßgabe von § 21 Abs. 6 und 7 30 Credits und“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in dem Wahlpflichtfach-Katalog „Vertiefung technische Grundlagen“ oder in dem Wahlpflichtfach-Katalog „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung“ nach Maßgabe der Anlage 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 und 6 die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

13. In **§ 30** Abs 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

14. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Mechatronische Systeme

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR	Semester/SWS			
					1	2	3	4
PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾								
Katalog M: Maschinentechnischer Zugang								
5601	Spezielle Themen der Elektrotechnik	ET	4	5	4			
5609	Regelungstechnik	RT	4	5	4			
5603	Informatik	IF	4	5	4			
6616	Mathematische Methoden	MA	4	5	4			
5651	Führungs- und Managementkompetenz	FM	4	6			4	
5652	Projektmanagement 2	PM2	4	6			4	
5653	Praxisprojekt	PP		18			x	
Katalog E: Elektrotechnischer Zugang								
6610	Mechanik und Maschinendynamik	MM	4	5	4			
6612	Werkstoffe und Maschinenelemente	MW	4	5	4			
6614	Konstruktionstechnik und CAD	KC	4	5	4			
6616	Mathematische Methoden	MA	4	5	4			
5651	Führungs- und Managementkompetenz	FM	4	6			4	
5652	Projektmanagement 2	PM2	4	6			4	
5653	Praxisprojekt	PP		18			x	
Katalog T: Mechatronischer Zugang								
5608	Spezielle Themen der Elektronik	SP	4	5	4			
5602	Digitale Regelungstechnik ²⁾	DR	4	5	4			
6611	Spezielle Themen der Maschinentechnik	ST	4	5	4			
6616	Mathematische Methoden	MA	4	5	4			
5651	Führungs- und Managementkompetenz	FM	4	6			4	
5652	Projektmanagement 2	PM2	4	6			4	
5653	Praxisprojekt	PP		18			x	
SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER			24	50	16		8	
WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER								
Vertiefung technische Grundlagen ³⁾ (Es sind 2 aus 3 Fächern zu wählen)								
6620	Thermodynamik mechatronischer Geräte	TM	4	5	4			
6622	Werkstoffe der Mechatronik	WM	4	5	4			
5604	Elektromagnetische Energiewandlung	EE	4	5	4			
Summe			8	10	8			
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung ⁴⁾ (Es sind 5 aus 8 Fächern zu wählen)								
5605	Servomaschinen	SM	4	6		4		
5606	Angewandte Servotechnik	AS	4	6		4		
5607	Regelung mechatronischer Systeme	RM	4	6		4		
6630	Simulation von Bauteilen und Systemen	SB	4	6		4		
6632	Mechatronischer Systementwurf	SE	4	6		4		
6634	Mikrosystemtechnik	MS	4	6		4		
6636	Virtuelle Produktentwicklung	VP	4	6		4		
6638	Entwicklungsplanung und Technische Methodik	EM	4	6		4		
	N. N. 1 ⁵⁾			mind. 6				
	N. N. 2 ⁵⁾			mind. 6				
Summe			20	mind.30		20		
SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER			28	mind.40	8	20		
	Masterarbeit			25				x
	Kolloquium			5				x
Summe SWS			52		24	20	8	
Summe CR				120	30	30	30	30

SWS = Semesterwochenstunden CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer des maßgeblichen Katalogs ist eine Prüfung abzulegen. Welcher Katalog maßgeblich ist, ergibt sich aus der Festlegung des Prüfungsausschusses gem. § 21 Abs. 1.
- 2) Nach Maßgabe der Sonderregelung zu Katalog T in § 21 Abs. 1 ggf. anderes Pflichtfach.
- 3) Durch Prüfungen sind 10 CR zu erwerben.
- 4) Durch Prüfungen sind mind. 30 CR zu erwerben.
- 5) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 7 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Masterstudiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) In Abweichung von Absatz 2 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Mechatronische Systeme eingeschrieben waren, Folgendes:

- a) Für diese Studierenden findet die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung mit Ausnahme von Artikel I Nrn. 10, 12 b) und 14 ab dem Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2010 nach der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 1. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 15), unter Berücksichtigung der sich aus Buchstabe a) ergebenden Änderungen ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung dieser Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2010) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester oder

- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester

des Masterstudiengangs Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 28. Mai 2008 und 09. Juli 2008 und des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 09. Juli 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer